



# Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

Frankenthal (Pfalz), 23.09.2021



# Ausgangslage

- Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07. Juli 2009, BGBl. I, S. 1707 mit Inkrafttreten zum 01.07.2010
- Ab 01.01.2012 Schutz von Guthaben auf Zahlungskonten ausschließlich nach den Regelungen über das Pfändungsschutzkonto
- Rechtstatsächliche Untersuchung der Auswirkungen im Auftrag des BMJ, Schlussbericht in 2016



# Lösung

- Die im Schlussbericht genannten Problemstellungen zum P-Konto sollen mit dem PKoFoG (BGBl. I 2020, S. 2466ff.) behoben werden
- Darüber hinaus werden weitere vollstreckungsrechtliche Anpassungen vorgenommen
- Inkrafttreten: **01.12.2021**, außer den Änderungen im § 850c ZPO, die am *01.08.2021* in Kraft treten sollten.



# Bisherige Regelungen zum P-Konto

- Zentrale Vorschrift: § 850k ZPO
- § 835 Abs. 4 ZPO (oder landesrechtliche Regelung, § 48 Abs. 4 LVwVG) –  
Auszahlungsschutz
- § 850l ZPO – Anordnung der Unpfändbarkeit



## Neue Struktur des Pfändungsschutzes

- § 850k ZPO: Enthält nur noch Regelungen zur Einrichtung und Beendigung des P-Kontos
- § 850l ZPO: Regelungen zum Pfändungsschutz bei **Gemeinschaftskonten**
- Folgen eines P-Kontos: Neuer Abschnitt 4 im 8. Buch ZPO, §§ 899 – 910 ZPO



# Reform P-Konto - § 850k ZPO

- Der neue § 850k ZPO enthält im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 850k Abs. 7 (alt)
- Jede natürliche Person kann die Einrichtung eines P-Kontos von seiner Bank/ Sparkasse verlangen (Abs. 1)
- Der Anspruch auf Einrichtung gilt auch in den Fällen, in denen das Konto einen negativen Saldo aufweist. Ein P-Konto darf aber nur ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden (Abs. 1)



# Reform P-Konto - § 850k ZPO

- Wurde das Guthaben auf diesem Zahlungskonto bereits gepfändet, kann der Schuldner verlangen, dass das Konto ab dem vierten Geschäftstag nach seinem Begehren als P-Konto geführt wird. Das Vertragsverhältnis besteht ansonsten unverändert fort (Abs. 2)
- Jede Person darf nur ein P-Konto unterhalten. Dies hat der Kunde bei seinem Antrag der Bank gegenüber zu versichern (Abs. 3)



# Reform P-Konto - § 850k ZPO

- Unterhält er dennoch mehrere Zahlungskonten als P-Konto, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das vom Gläubiger bezeichnete Konto als P-Konto weitergeführt wird (Abs. 4)
- Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von vier Geschäftstagen zum Monatsende verlangen, dass das P-Konto in ein gewöhnliches Zahlungskonto umgewandelt wird (Abs. 5)





# Reform P-Konto - § 850I ZPO

- Sofern eine **natürliche Person** mit
  - einer anderen natürlichen Person, einer anderen juristischen Person oder einer Personenmehrheit
  - ein **Gemeinschaftskonto** führt und Guthaben auf diesem Konto gepfändet wird
- darf das Kreditinstitut nicht vor Ablauf binnen **eines Monats** nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses (Überweisungsverfügung) an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen (Abs. 1)



# Reform P-Konto - § 850I ZPO

- Innerhalb der Monatsfrist nach Abs. 1 kann eine natürliche Person verlangen, dass anteiliges Guthaben, welches sich auf dem Gemeinschaftskonto befindet, auf ein allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen und dieses Konto als P-Konto zu führen (Abs. 2)  
→ *Ausnahme zum Verfügungsgebot nach § 43 LVwVG*
- Für diese Übertragung ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber bzw. des Gläubigers grds. nicht (!) erforderlich (Abs. 2)



# Reform P-Konto, § 850I ZPO

- Unterscheide:
- „Oder-Konten“: Titel ist gegen den Vollstreckungsschuldner erforderlich, Kontoinhaber sind Gesamtgläubiger nach § 428 BGB
- „Und-Konten“: Titel gegen alle Kontoinhaber erforderlich. Guthaben steht diesen gemeinschaftlich zu  
→ In diesen Fällen würde eine Kontenpfändung nicht greifen



# Reform P-Konto - § 850I ZPO

- Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des die Übertragung verlangenden Kontoinhabers an dem Guthaben.

ABER: Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können eine abweichende Aufteilung vereinbaren!

- Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Abs. 2 übertragenen Guthaben (auf dem neuen Konto) fort (Abs. 4)



# Beispiel

- Gemeinde G veranlasst wegen Rückständen des Schuldners S in Höhe von 4.000 € eine Kontenpfändung.
- Kontoinhaber sind Schuldner S und seine Ehefrau E. Das Guthaben zum Zeitpunkt der Pfändung beträgt 3.000 €.
- S verlangt die Umwandlung in ein P-Konto. Ohne weitere Abreden würden damit 1.500 € auf sein neues P-Konto übertragen werden



# Beispiel - Fortführung

- S hat bereits ein Einzelkonto bei der Drittschuldnerbank, auf welches der anteilige Betrag von 1.500 € übertragen werden soll
- Damit hat er einen Anspruch auf die Übertragung.
- Aber: S möchte das Geld auf ein Konto bei einer anderen Bank übertragen. Das ist ausdrücklich **nicht möglich**, damit würde ein Austausch des Drittschuldners erfolgen



# **Wirkungen des Pfändungsschutz- kontos**



## § 899 – Pfändungsfreier Betrag

- Wird das Guthaben auf dem P-Konto gepfändet, so kann der Schuldner bis zum Ende des Kalendermonats über einen Betrag verfügen,
- dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrags nach § 850c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt... (Abs. 1)





## § 899 – Pfändungsfreier Betrag

- Nicht verbrauchtes Guthaben wird in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich geschützt. (Abs. 2)
- Einwendungen gegen die Höhe des pfändungsfreien Betrags muss der Schuldner spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweils folgenden Kalendermonat mitteilen. (Abs. 3)



## § 900 – Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger

- Wird künftiges Guthaben auf dem P-Konto gepfändet, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen
- Die Übertragbarkeit von drei Monaten nach § 899 Abs. 2 wird davon nicht berührt
- Guthaben, welches binnen dieses Monats nicht ausgezahlt werden darf, ist im Folgemonat Guthaben im Sinne von § 899 Abs. 1



# Beispiel

- Zahlung der Sozialleistung am 30.04.2022 für den Monat Mai 2022
- Auszahlungssperre nach § 900 bis 31.05.2022
- Übertragbar nach § 899 bis 31.07.2022



## § 901– Verbot der Aufrechnung und Verrechnung

- Wenn eine natürliche Person, die ein gewöhnliches Zahlungskonto führt, das einen negativen Saldo aufweist, dieses in ein P-Konto umwandelt, so darf das Kreditinstitut ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit seinen Forderungen gegen den Kontoinhaber aufrechnen, soweit die Gutschrift durch den Pfändungsschutz geschützt ist (Abs. 1)
- Das Aufrechnungs- und Verrechnungsverbot gilt auf dem Zahlungskonto bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Bank von der Pfändung (Abs. 2)
- Gutschriften auf dem Zahlungskonto, die dem Aufrechnungs- oder Verrechnungsverbot unterliegen, sind auf das P-Konto zu übertragen.



## § 902 - Erhöhungsbeträge

Über den Grundfreibetrag nach § 899 hinaus können die Freibeträge erhöht werden für

- Unterhaltsberechtigten Personen
- Geldleistungen des Kontoinhabers nach SGB II, SGB XII, AsylbLG sofern er sie als Haushaltsvorstand in Empfang nimmt
- Geldleistungen nach § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 SGB I
- Geldleistungen nach § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens



## § 902 - Erhöhungsbeträge

- Geldleistungen des Kontoinhabers nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, die den Grundfreibetrag nach § 899 übersteigen
- Kindergeld
- Sonstige unpfändbare Geldleistungen

Auch diese Beträge sind drei Monate lang übertragbar, sofern sie nicht in Anspruch genommen wurden



## § 903 – Nachweise über Erhöhungsbeträge

- Solange keine Unterlagen vorliegen, braucht die Bank nur den Grundfreibetrag berücksichtigen
- Bescheinigung der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers, in § 902 genannte Stellen, des Arbeitgebers oder einer geeigneten Person im Sinne von § 305 InsO
- Gilt für die Dauer, für die sie ausgestellt sind. Unbefristete Bescheinigungen hat die Bank grundsätzlich zwei Jahre lang zu beachten.
- Eine frühere Anforderung durch die Bank ist zulässig, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass die Angaben nicht mehr zutreffen!!



# § 903 – Nachweise über Erhöhungsbeträge

→ Bescheinigung auf Antrag des Schuldners

Mindestinhalte der Bescheinigung:

1. die Höhe der Leistung
2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 genannten Leistungsarten gehört
3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird

Sofern die Informationen bekannt sind, muss die Stelle weiter bescheinigen:

1. Die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf gesetzlicher Grundlage Unterhalt gewährt
2. Das Alter der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen





## § 903 – Nachweise über Erhöhungsbeträge

- Die Bank hat die Angaben in der Bescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage zu beachten (Abs. 4)
- Beispiel:
- Vorlage am 12.04.2022
- 1. Geschäftstag = 13.04.2022
- Karfreitag bis Ostermontag: 14.04. – 18.04.2022
- 2. Geschäftstag = 19.04.2022



# Beachte!

- Entscheidung des BGH, dass der Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Aushändigung von Urkunden hat, die der Vollstreckungsschuldner der drittschuldnerischen Bank zur Erhöhung der Freibeträge vorlegt
- In Rheinland-Pfalz geregelt in § 49 Abs. 3 LVwVG, in PÜV darauf hinweisen



# § 904 – Nachzahlung besonderer Leistungen

- Laufende (Sozial-)leistungen und Kindergeld, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Bewilligungsmonat ausgezahlt werden, werden von der Pfändung nicht erfasst (Nachzahlungen) (Abs. 1)
- Andere laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch werden von der Pfändung nicht erfasst, sofern sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen (Abs. 2)
- Andere laufende Geldleistungen nach Abs. 2, die den nachgezahlten Betrag von 500 Euro übersteigen, werden von der Pfändung nicht erfasst, wenn sie im Bezugsmonat nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätten (Abs. 3)



## § 904 – Nachzahlung besonderer Leistungen

- Für die Nachzahlungsbeträge nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt § 903 Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend (Abs. 4)
- Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrags in den Fällen des Abs. 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig (Abs. 5)



# Nachzahlungen – Beispiel 1

- Schuldner S erhält ALG II für sich und seine Lebensgefährtin in Höhe von 1.250,00 €/ Monat.
- Im Februar 2022 erhält er eine Nachzahlung aufgrund seines Widerspruchs in Höhe von 1.000 € für die Monate März 2021 bis Oktober 2021
- = unpfändbare Leistung, muss dem Schuldner ausgezahlt werden
- Er muss aber einen Nachweis dafür vorlegen.



## Nachzahlungen – Beispiel 2

- Schuldner S erhält Krankengeld in Höhe von 1.250,00 € monatlich
- Im Januar 2022 erhält er eine Nachzahlung in Höhe von 500,00 € für den Zeitraum September bis Dezember 2021
- Andere Geldleistung nach SGB, aber bis 500,00 € bleiben unpfändbar



## Nachzahlungen Beispiel 3

- Schuldner S, verheiratet, monatliches Nettoeinkommen 1.500,00 €.
- Erhält im Januar 2022 eine Nachzahlung für die Monate August – November 2021 in Höhe von 1.200 €
- Pfändungsfreigrenze verheiratet: 1.724,08 €



# Nachzahlung Beispiel 3

Nettoeinkommen	1.500,00 €
+ Nachzahlung	300,00 €
Summe Zahlungseingang	1.800,00 €
abzüglich Freibetrag	- 1.724,08 €
<b>pfändbarer Betrag</b>	<b>75,92 €</b>





## § 905 – Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

- Sofern der Schuldner eine Bescheinigung von seiner Bewilligungsstelle bzw. danach von einer anderen Stelle begehrt
- und diese nicht in zumutbarer Weise erhalten konnte,
- dann hat das Vollstreckungsgericht die Erhöhungsbeträge festzusetzen und die Angaben nach § 903 Abs. 3 zu bestimmen
- Das Vollstreckungsgericht muss den Schuldner auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 907 hinweisen.



## § 906 – Pfändung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

- In den Fällen der §§ 850d oder 850f Abs. 2 wird der unpfändbare Betrag (Grund- und Erhöhungsbeträge) individuell durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt (Abs. 1)
- Auch in anderen in Abs. 2 genannten Fällen wird der unpfändbare Betrag durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt
- Der Betrag ist in der Regel zu beziffern...
- Nicht verbrauchte individuelle Beträge sind ebenfalls drei Monate übertragbar



## § 907 – Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem P-Konto

- Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners festsetzen, dass das Guthaben auf dem P-Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist
- Voraussetzung: Der Schuldner muss nachweisen, dass innerhalb der letzten sechs Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge darauf eingingen und
- glaubhaft machen, dass das innerhalb der nächsten sechs Monate so sein wird
- Auf Antrag jedes Gläubigers ist diese Festsetzung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den Belangen des Gläubigers gegenübersteht. Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung hinzuweisen



## § 908 – Aufgaben des Kreditinstituts

- Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung des pfändungsfreien Guthabens verpflichtet
- Das Kreditinstitut muss den Schuldner über
  1. Das im laufenden Monat noch verfügbare nicht verbrauchte Guthaben und
  2. Einen aus vorausgegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Betrag nach § 899 Abs. 2 und dem jeweiligen Zeitraum informieren
- Das Kreditinstitut muss dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung nach § 903 zu verlangen, mindestens zwei Monate vorher mitteilen



## § 909 – Datenweitergabe; Löschungspflicht

- Zur Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben nach § 850k Abs. 3 – neu darf das Kreditinstitut Auskunftsteilen mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein P-Konto führt. Eine Verarbeitung durch die Auskunftsteilen für andere Zwecke ist nicht zugelassen
- Wird das P-Konto nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunftsteilen ebenfalls zu unterrichten. Diese haben die Information unverzüglich zu löschen



## § 910 - Verwaltungsvollstreckung

- Die Regelungen der §§ 850k, 850l und 899 – 909 gelten auch bei Kontenpfändungen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung **nach Bundesrecht**
- An Stelle des Vollstreckungsgerichts handelt die Vollstreckungsbehörde mit Ausnahme der Fälle von mehreren P-Konten, bei Unpfändbarkeits-erklärungen und bei Nachzahlungen



# Weitere Änderungen



## § 811 – Unpfändbare Sachen

- Unpfändbar sind Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind
- Unpfändbar sind Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung dienen oder für sie Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind, wenn ihr Wert 500 € nicht übersteigt





## § 835 – Überweisung einer Geldforderung

- Die Auszahlungssperre in Abs. 3 wird von vier Wochen auf einen Monat verlängert
- Abs. 4 wird gestrichen und in § 899 eingefügt
- Abs. 5 wird Abs. 4 und die Auszahlungssperre wird auch hier von vier Wochen auf einen Monat verlängert



## § 840 - Drittschuldnererklärung

- Das Kreditinstitut muss zukünftig neben der Angaben über Unpfändbarkeit bzw. P-Konto auch Angaben darüber machen, ob es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Gemeinschaftskonto nach § 850I handelt



## § 850c – Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

- Werte stammen derzeit aus dem Jahr 2002, werden angepasst.
- Wichtigste Änderung in Abs. 4: Das BMJ hat eine Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungsverordnung zu erlassen. Zukünftig **jährlich** zum 01. Juli
- Abs. 5 sieht eine Rundungsregelung vor



# Beachte!

- Gem. den ~~Bestimmungen im PKoFG~~ treten die Änderungen ~~der Verordnung~~ zum 01.08.2021 in Kraft
- Regelung in Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern ... (BGBl. 2021, Seite 850):
- **Die Änderungen treten zum 08. Mai 2021 in Kraft**
- Folge: Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungsverordnung gilt seit 01.07.2021



# Vergleich Pfändungstabelle

	bis 30.06.2021	vab 01.07.2021
Alleinstehende Person	1.178,59 €	1.260,00 €
Erhöhung erste unterhaltsberechtigte Person	+ 443,57 €	+ 471,44 €
Erhöhung zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person	+ 247,12 €/ Person	+ 262,65 €/ Person



## § 850f ZPO – Erhöhung Pfändungsfreibetrag

- Anpassung Abs. 1: Erhöhung ist möglich, wenn der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Freigrenzen der sozialhilferechtliche Bedarf für sich und seinen gesetzlich zum Unterhalt berechtigten Angehörigen nicht gedeckt ist



## § 882a – Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung

- § 882a ZPO regelt die Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Die Norm wird insoweit ergänzt, als Gegenstände, die unentbehrlich für die Aufgabenerfüllung der Körperschaft sind, aber im Eigentum eines Dritten stehen, für unpfändbar erklärt werden können.



# **Redaktionelle Änderungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes**





# Redaktionelle Änderungen

- Anpassung des Inhaltsverzeichnisses
- § 788
- § 850f
- § 954
- Anlage zu § 850c entfällt  
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungsverordnung)



# Folgeänderungen

- Anpassung in der InsO: Pfändungsfreiheiten bedürfen keiner separaten Freigabe durch den Insolvenzverwalter
- Anpassung in der AO für die Vollstreckung durch die Finanzbehörden



# Was fehlt?

- Anpassung in den Landesvollstreckungsgesetzen erforderlich!



# Literaturempfehlung

- Sudergat:  
Kontopfändung und P-Konto, RWS-Skript 365
- 4., neu bearb. Aufl. 2021
- RWS Verlag, Köln, ISBN 978-3-8145-2365-1



# FRAGEN?

Torsten.Heuser@kassenverwalter.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!